

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 37 = 50, 1916, S. 375 - 376

Mitteis, Ludwig: *v. Druffel, Ernst, Papyrologische
Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im
Anschluß an P. Heidelberg 711*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

tinische Zeit hinein erhalten hat. Dies wird nachgewiesen für Ägypten und Asien, für welche Provinzen Papyri und Inschriften Material liefern. Für Ägypten wird ferner dargelegt, daß hier diese Spezialedikte in ihrer Geltungsdauer nicht durch das Amt des Statthalters befristet waren. Neben diesen Spezialedikten gibt es aber, soweit die Rechtsverhältnisse der Römer in Frage kommen, seit der hadrianischen Ediktsreform ein allgemeines Reichsedikt, das *edictum provinciale*, das Gaius kommentiert hat. Dieses Reichsedikt stellt indessen für die Provinzen nur materiell gemeinsames Recht dar. Formell erscheint es als persönliches Edikt des Statthalters, und auch materiell scheint es Spielraum für Partikularismen gelassen zu haben. Diese Ergebnisse sind ebenso interessant wie bedeutsam, insofern sie zeigen, wie stark doch in der provinzialen Rechtsbildung auch in der Kaiserzeit sich der Partikularismus der einzelnen Provinzen geltend machen konnte.

Leipzig.

Paul Koschaker.

v. Druffel, Ernst, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 711. Münchener Beiträge zur Papyrusforschung, herausg. von Leopold Wenger, 1. Heft. München, Oskar Beck 1915. VIII und 105 S.

Diese vortreffliche Studie des bereits durch einige kleinere Abhandlungen bekannten Schülers des Münchner papyrologischen Seminars eröffnet in glücklichster Weise die von L. Wenger begründeten Beiträge zur Papyrusforschung. Sie geht aus von dem bisher m. W. unveröffentlichten Heidelberger Papyrus 711, dessen von G. A. Gerhard hergestellte Transkription an die Spitze gesetzt wird, und bringt zu ihm einen eingehenden und sehr sachkundigen Kommentar, durch den die Ausblicke vollkommen klargelegt werden, welche dieses in der Tat rechtshistorisch bedeutsame Stück ermöglicht. Die wichtigste Erkenntnis ist darunter die, welche uns dieser Papyrus über die Institution der *Gesta* in Ägypten eröffnet.

Der Papyrus ist auf dem Rektio und Verso beschrieben. Sein aktueller Zweck ist, was auf dem Verso steht, eine *διαμαρτυρία* (protestatio) zu sein für gewisse Rechte; die Schrift auf dem Rektio ist eine Art Beilage, welche die protestierten Rechte belegen soll. Es handelt sich um folgendes: Nach dem Tode eines nicht mit Namen genannten Hausvaters hatten dessen Witwe und zwei Kinder, Sohn und Tochter, ein Übereinkommen getroffen, wonach die Witwe die lebenslängliche *χοῆσις* an den in den Nachlaß gehörigen Gebäuden haben sollte, ausgenommen an zwei *κέλλια*, die dem Sohn gehörten (sei es kraft früheren Rechtstitels, sei es kraft Kaufs aus dem Nachlaß); dabei verpflichtete sich der Sohn, den Ein- und Ausgang zu diesen *κέλλια* nicht durch die der Mutter zur *χοῆσις* überlassenen, vermutlich von ihr und der Schwester gemeinsam bewohnten *πατρῶα οἰκήματα* zu nehmen, und das

war später noch durch ein besonderes Übereinkommen (*διάλυσις*) zwischen den beiden Geschwistern bekräftigt worden. Später einmal hatte die Mutter ihre Tochter gebeten, die Ausgänge von den *κέλλια* des Sohns zu den von ihr und der Tochter wie es scheint gemeinsam bewohnten Räumen nicht zu vermauern, und das hatte ihr die Tochter auf ihre Lebenszeit kraft einer *παρακλητική ὁμολογία* (was doch wohl eine Urkunde über ein Prekarium gewesen sein dürfte) zugestanden. Obwohl die Tochter, wie sie selbst sagt, durch diese Urkunde genügend gesichert ist, findet sie es jetzt doch angemessen, noch „ein übriges zu tun“ (*περιττόν τι διαπράξασθαι*) und durch eine Protestation gegenüber ihrem Bruder festzustellen, daß sie auf die Verschließung des Zuges nur ihrer Mutter zuliebe und solange diese lebt, verzichtet, nach deren Tod aber berechtigt sein wird, mit der Verschließung vorzugehen. Diese Protestatio ist der Inhalt des Verso. Auf dem Rekto dagegen steht eine Erklärung der Mutter an die Tochter, welche, wie auch der Text des Verso, unvollständig erhalten ist, aber einen Bericht über die früheren Vorgänge bringt.

Die Protestation auf dem Verso nun ist adressiert an den *ἔκδικος* (Defensor), und der Text beginnt mit der Bitte, den Protest zu verlesen und den Akten einzuverleiben. Auf diese Bitte folgt: *ὁ ἔκδικ(ος) ὁ τῆς ἐκδικίας βοηθός ὁ δῖνα ὑποδεξάμεν[ος] τὴν παρὰ τῆσδε προγινομένην διαμαρτυρίαν ἀναγιγνωσκέτω*, darauf kommt der Text des Protestes. Von hier ab hat das Verso also die Form eines Protokolls von dem *ἔκδικος*, in dem dieser als redend eingeführt wird und seinem Hilfsbeamten aufträgt, die Protesturkunde zu den Akten zu nehmen und zu verlesen. Wie v. Druffel richtig bemerkt, erinnert das an die frühmittelalterlichen Protokolle über Akteninsinuation und läßt uns erkennen, daß auch die Gesta der ägyptischen Defensoren in der eigentümlichen Dialogform errichtet wurden wie jene, wobei freilich die Protokollform in unserm Stück nicht rein durchgeführt erscheint; denn der Anfang des Verso (l. 1—5) ist hypomnematisch stilisiert (*τῷ ἐκδικῷ παρὰ τῆσδε*); erst in l. 5 beginnt mit den Worten *ὁ ἔκδικος* die mündliche Verhandlung.

Auffallend ist, daß im Heidelberger Papyrus die Personennamen durchgängig fehlen und für sie freie Räume gelassen sind, über welchen lediglich die Blankettworte *ὁ δῖνα*, oder *τῷδε*, *τῆσδε* (je nach der Satzkonstruktion) stehen. Daß deshalb unser Stück als ein bloßes Formular anzusehen sei, bestreitet der Verf. in längerer Auseinandersetzung; er führt auch aus, daß wir sichere Beispiele von eigentlichen Formularen bis jetzt aus Ägypten auch anderweitig nicht besitzen. Für den in Rede stehenden Papyrus will Verf. die Blankettworte so erklären, daß er bloß ein Entwurf zu einem konkreten Schriftstück war. Das ist die Annahme, mit der man sich in solchen Fällen immer zu helfen pflegt. Sehr einleuchtend ist sie freilich in unserm Fall nicht; denn wenn einem Urkundschreiber soviel Detailinformationen gegeben worden sind, wie hier, warum sollten ihm gerade die Namen der Beteiligten nicht genau angegeben worden sein? Ferner hätte es doch